

## Kundeninformation über die Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei Banken, die für ihre Kunden eine Vielzahl von verschiedenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert BNP Paribas Wealth Management Deutschland, im Folgenden „die Bank“ genannt, seine Kunden daher nachfolgend über die Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten.

Banken müssen auf Dauer wirksame organisatorische Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten treffen. Dazu zählen das Aufzeigen möglicher Interessenkonflikte sowie die schriftliche Niederlegung von Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten. Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die diesen Interessenkonflikt regeln.

Trotz aller Maßnahmen ist es nicht immer möglich, Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu lösen. In diesen Fällen sind Banken ihren Kunden gegenüber zur Offenlegung der betreffenden Interessenkonflikte verpflichtet.

Die Bank hat daher zahlreiche Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen, die im Folgenden dargelegt werden.

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### 1. Entstehung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können sich zwischen der Bank, anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe, der Geschäftsleitung oder den Mitarbeitern der Bank, anderen Personen, die mit der Bank verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden der Bank ergeben.

#### Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten oder an depotvolumenabhängigen Vergütungen;
- im Zusammenhang mit dem Vertrieb bzw. Erwerb von Finanzinstrumenten, die von Verwaltungsgesellschaften oder anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe verwaltet bzw. ausgegeben werden;
- durch die erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- durch die Bündelung von Kundenaufträgen in Blockorders, die zu einem für die Bank günstigeren Kurs ausgeführt werden;
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsprovisionen oder Vertriebsfolgeprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen;
- bei Gewährung von Zuwendungen an die Mitarbeiter der Bank durch Dritte;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der BNP Paribas Gruppe, insbesondere dem Interesse an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen der Bank oder der BNP Paribas Gruppe mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen, Kreditbeziehungen oder der Mitwirkung an Emissionen;
- durch ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe als Market Maker (Börsenmakler, der die Marktliquidität durch das Stellen von Geld- und Briefkursen sichert);
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen über Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Veröffentlichung Grundlage für eine Anlageentscheidung der Kunden sein können;
- durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;

- aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung der Bank oder der mit diesen verbundenen Personen, oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichtsräten oder Beiräten.

#### 2. Maßnahmen zur Regelung von Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass die Ausführung von Kundenaufträgen, die Anlageberatung oder die Vermögensverwaltung durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, hat sich die Bank zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet.

Diese beinhalten jederzeitiges rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der Marktregeln unter stetiger Beachtung des Kundeninteresses.

Bei der Bank besteht eine unabhängige Compliance-Abteilung, welche der Geschäftsleitung direkt unterstellt ist. Dieser Abteilung obliegt die fortlaufende Identifikation, Vermeidung und das Management (Regelung) von Interessenkonflikten.

#### Unter anderem ergreift die Bank folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Auftragsausführung, der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung (beispielsweise Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für neue Produkte und Dienstleistungen auf potenzielle Interessenkonflikte, interne Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten);
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche durch Beibehaltung oder Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten sowie räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratersverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Abteilung, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können (Überwachung der Einhaltung der Mitarbeiterleitsätze);
- Schaffung organisatorischer Vorgaben (interne Richtlinien), die unter anderem festlegen, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebs Erfolg gemessene variable Vergütung vereinbart werden darf, um eine Beeinflussung durch sachfremde Interessen zu verhindern;
- Informierung der Kunden über relevante mögliche Interessenkonflikte in den von der Bank erstellten oder verbreiteten Anlageempfehlungen;
- Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme;
- Schulungen der Mitarbeiter;
- Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung oder Regelung nicht möglich ist.

Zusätzlich stellt die Bank auf ihrer Website die „Grundsätze zur Erstellung und Weitergabe von Anlage- und Anlagestrategieempfehlungen“ zur Verfügung.

Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden weitere Einzelheiten zu bestehenden Interessenkonflikten und den ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung.

## II. LEISTUNGEN VON DRITTEN UND AN DRITTE

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen darf die Bank keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Weiterhin darf die Zuwendung der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegenstehen.

Zuwendungen können sowohl materielle als auch immaterielle Leistungen sein. Somit fallen darunter unter anderem Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile.

### 1. Folgende Zuwendungen kann die Bank von Dritten erhalten oder an Dritte gewähren:

#### a) Vertriebsprovision bei Private Investments (Anlageberatung)

Die Bank kann für den Vertrieb von Private Investments eine einmalige, volumenabhängige Vertriebsprovision (Platzierungsgebühr/ Placement fee) erhalten.

#### b) Vertriebsfolgeprovision bei Private Investments (Anlageberatung)

Die Bank kann eine wiederkehrende, volumenabhängige Vertriebsfolgeprovision, die von den Investmentgesellschaften aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung (Management fee) bezahlt wird, erhalten.

#### c) Vertriebsfolgeprovision bei Fonds (Vermögensverwaltung)

Die Bank kann für die in den Kundendepots verwahrten Fondsanteile eine wiederkehrende, volumenabhängige Vertriebsfolgeprovision, die von den Fondsgesellschaften aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung bezahlt wird, erhalten. Die Vertriebsfolgeprovision wird den Kunden gemäß den gesetzlichen Regelungen nach Erhalt in vollem Umfang ausgekehrt.

#### d) Nichtmonetäre Zuwendungen (Anlageberatung und Vermögensverwaltung)

Die Bank kann im Rahmen ihrer Tätigkeit nichtmonetäre Zuwendungen von Geschäftspartnern erhalten und an diese gewähren. Die nichtmonetären Vorteile dienen der Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der Bank und beeinträchtigen ihr Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse nicht.

## 2. Erbringung von Qualitätsverbesserungen

Die Vereinnahmung der vorgenannten Zuwendungen bzw. sonstigen Anreize dient dazu, die von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen in der von den Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend im Sinne des Kundennutzens zu verbessern. Auch die mit der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten verbundenen Kosten deckt die Bank teilweise durch die Entgegennahme von Zuwendungen.

### Die Qualitätsverbesserungen ergeben sich insbesondere durch:

- Angebot einer individuellen Anlageberatung in unterschiedlichen Formen;
- Verbesserung der Anlageberatung durch den Einsatz zusätzlicher Berater/Spezialisten;
- Verbesserung der Anlageberatung durch kontinuierliche Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter;
- Bereitstellung einer großen und unabhängigen Produktpalette;
- Angebot einer bedarfsorientierten Depotoptimierung;
- Bereitstellung von Reportings zur Depotperformance und Depotentwicklung;
- Bereitstellung von umfangreichem Informationsmaterial zu den Produkten;
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege des digitalen Archivs *myWealth*.

Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden Detailinformationen zu einzelnen Transaktion, den vereinnahmten und ausgekehrten Zuwendungen sowie den Qualitätsverbesserungen zur Verfügung.